

Gemäß § 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geht das Vermögen (Erbschaft) einer verstorbenen Person (Erbfall) auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg hat eine Broschüre veröffentlicht mit dem Titel „Wie Sie Ihr Erbe richtig regeln!“
Hier werden unter anderem folgende Fragen in Bezug auf das Erbe und den Nachlass beantwortet:

1. Was passiert, wenn ich nichts regle?
2. Wie kann ich vorsorgen? (u. a. Testament)
3. Was genau kann ich regeln und bin ich daran gebunden?
4. Was bedeutet der Pflichtteil und wer erhält ihn?
5. Der Erbfall ist eingetreten. Was tun?

Die Broschüre können Sie beim Ministerium per Mail anfordern oder auf der Homepage herunterladen.

Kontakt:
Ministerium der Justiz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866 30 27

E-Mail: presse@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg bietet auf der Homepage eine Broschüre rund um das Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung an. In dieser wird erläutert, wie die Vollmachten und Verfügungen in Art und Form gestaltet sein müssen, damit die bevollmächtigten Personen rechtssicher tätig werden können.

In dieser Broschüre sind die Formulare der Vorsorgevollmacht, der Betreuungs- und der Patientenverfügung enthalten.

Kontakt:
Ministerium der Justiz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866 30 27

E-Mail: presse@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam | Der Oberbürgermeister | 2021
Verantwortlich: Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de
Friedrich-Ebert-Straße 79/81 | 14461 Potsdam
Gestaltung: Vivien Taschner, Bereich Presse und Kommunikation
Fotos: @anko_ter - stock.adobe.com, @Anze - stock.adobe.com,
©Brigitte Bonaposta - stock.adobe.com, @ChemiQ - stock.adobe.com,
©stockpics - stock.adobe.com

Verstorbene ohne Angehörige

Welche Regelungen gibt es?
Was kann ich selbst organisieren?



Zivilrechtliche Totenfürsorge

Bestattungen sind grundsätzlich eine höchst private Angelegenheit. Die nächsten Angehörigen veranlassen im Regelfall aus eigener Initiative die Bestattung des verstorbenen Familienmitgliedes, weil die Pietät und Pflege des Andenkens der verstorbenen Person dies gebietet. Dies nennt sich zivile Totenfürsorge. Ist niemand vorhanden, dann greift die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht.

Öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht

Für verstorbene Personen ohne Angehörige wird aufgrund der Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsrechts und zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren gegenüber der Bevölkerung eine Verpflichtung des Staates zur Bestattung gewährleistet (s. § 20 Abs. 2 BbgBestG).

Die für den Sterbeort zuständige Behörde prüft, welcher der nächsten Angehörigen in der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht und somit für die Bestattung verantwortlich ist.

Ist eine solche Person nicht vorhanden, erfolgt eine ortsübliche Beisetzung durch die Behörde. Zu den ortsüblichen Beisetzungen zählen Erd- und Urnenbestattungen.

In der Regel wird eine Urnenbeisetzung bevorzugt. Ist der letzte Wille schriftlich dokumentiert, ist dieser zu berücksichtigen.

Im Land Brandenburg gilt das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG). Es regelt unter anderem, wer sich um die Bestattung einer verstorbenen Person zu kümmern hat. Die entsprechende Regelung ist in § 20 Abs. 1 und 2 zu finden und lautet wie folgt:

„(1) Für die Bestattung haben die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister, (auch Halbgeschwister)
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattung ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrzahl von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(2) Sind bestattungspflichtige Personen im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst keine andere Person die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten der bestattungspflichtigen Person für die Bestattung zu sorgen. [...] Tritt der Tod in einem Luftfahrzeug ein, so ist die örtliche Ordnungsbehörde des Ortes zuständig, an dem das Flugzeug landet.“

Eine Vorsorge kann neben dem Testament und einer Vorsorgevollmacht, zum Beispiel in folgender Form getroffen werden:

1. Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag kann eine Person zu Lebzeiten festlegen, wie ihre eigene Beisetzung stattfinden soll. In einem Vertrag werden konkrete Wünsche und Vorstellungen festgehalten. Zudem zahlt die Person bereits zu Lebzeiten einen bestimmten Betrag ein, der dann für die Bestattung zur Verfügung steht.

Quelle: Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., www.bestatter.de

2. Sterbegeldversicherung

Eine Sterbegeldversicherung sichert eine Bestattung finanziell ab. Der Betrag kann dabei in einer Summe oder in Form eines monatlichen Beitrags bei der jeweiligen Versicherung eingezahlt werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach Alter und Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers und der Versicherungssumme.

Quelle: Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., www.bestatter.de

